Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 - " Etting - Steinbuckl "

WA1

0,35	(0,6)
FD/PD	a
E	WH 10,5 FH 11,5
	III

WA2

0,4	(0,9)
FD	a
H	WH 10,5 FH 11,5
	III

WA3

0,35	(0,7)
FD/PD	o
E D	WH 10,5 FH 11,5
	III

WA4

0,4	(1,0)
FD	o
	WH 10,5 FH 11,5
	III

WA5

0,4	(1,2)
FD	o
	WH 15,0 FH 16,0
	III-IV

SO
Quartierszentrum

0,8	(1,4)
FD	a
bei I WH 8 FH 9 bei II-III WH 14 FH 15 bei IV WH 17 FH 18	

GB
Kindertagesstätte

0,35	(0,6)
FD/PD	
	WH 8 FH 9
	II

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA 1-5 Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-5 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-4 sowie im Teilgebiet WA 5.2 sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe) nicht zulässig.

Im Teilgebiet WA 5.1 sind in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die auf der markierten Teilfläche liegen, im Erdgeschoss nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe) zulässig. In den übrigen Geschossen, sowie auf Flächen die außerhalb der gekennzeichneten Bereiche liegen, sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.

SO Quartierszentrum nach § 11 BauNVO

Das Sondergebiet SO Quartierszentrum dient der Unterbringung eines Supermarktes ergänzt mit Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Wohnen.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:

- ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 2.000 m² und folgenden Sortimenten:
  - Nahrungs- und Genussmittel als Hauptsortiment
  - Sonstige Güter des täglichen Bedarfs
  - Non-Food-Artikel, die keine Güter des täglichen Bedarfs sind als Randsortimente bis 5% der VK
- Schank- und Speisewirtschaften
- freie Berufe gemäß § 13 BauNVO
- Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Geschäfts- und Bürogebäude

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sind nicht zulässig.

Der Einzelhandelsbetrieb sowie Schank- und Speisewirtschaften sind nur im Erdgeschoss zulässig. Nebenräume sowie Lagerräume sind direkt am Quartiersplatz unzulässig. Wohnnutzung ist im Erdgeschoss unzulässig.

Innerhalb der Flächen der Baugebiete (WA 1-5, SO, GB) im Bereich des Wasserschutzgebiets sind nur solche bauliche Anlagen zulässig, welche die Vorgaben für die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der weiteren Schutzzone einhalten oder für die eine Ausnahme im Einzelfall von der Wasserschutzgebietsverordnung unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen erteilt werden kann. Erforderliche Nachweise sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren vorzulegen. Im Wasserschutzgebiet ist ein Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO ausgeschlossen.

2. Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte

GB Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuung nach § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

Die Gemeinbedarfsfläche dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für Kinderbetreuung z.B. Kindergarten, Kinderkrippe etc.

3. Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. (0,6) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

z.B. (IV) Zahl der Vollgeschosse als zwingendes Maß

z.B. WH 12 m Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

z.B. FH 13 m Firsthöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße der baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung

Bei den für Hausgruppen zulässigen Flächen ist bei der Berechnung der GRZ und GFZ das jeweilige gesamte Baugrundstück (WA 2.1, WA 2.2, WA 2.3) zugrunde zu legen.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 ist das 3. Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Dieses darf maximal zwei Drittel der Fläche des darunterliegenden Geschosses in Anspruch nehmen.

Ausnahmsweise darf in den Allgemeinen Wohngebieten die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer GRZ von 0,8 für Tiefgaragen einschließlich dazugehöriger Rampen überschritten werden, wenn in den Tiefgaragen lediglich die gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt notwendigen Stellplätze untergebracht werden.

Innerhalb der Baubeschränkungszone B1 bleiben Terrassen mit einer Fläche von max. 50 m² bei der Berechnung der Grundflächenzahl unberücksichtigt.

In den Allgemeinen Wohngebieten bleiben bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl die Flächen von in die Gebäude integrierten notwendigen Nebenanlagen für Kinderwagen-Fahrradabstell- und Müllbehälterstandplätze unberücksichtigt.

In den Allgemeinen Wohngebieten bleiben bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl die Flächen von Stellplätzen in Vollgeschossen bis zu einer Fläche von 50 m² unberücksichtigt, wenn diese in die Gebäude integriert werden bzw. integriert werden müssen.

Von den im Plan festgesetzten Linien zur Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung im Sondergebiet Quartierszentrum kann geringfügig abgewichen werden.

4. Bauweise

a abweichende Bauweise

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind einseitig ohne Grenzabstand zu errichten.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 sowie für das Sondergebiet Quartierszentrum wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf mehr als 50 m betragen.

o offene Bauweise

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 3-5 wird eine offene Bauweise festgesetzt.

E Einzelhäuser zulässig

D Doppelhäuser zulässig

H Hausgruppen zulässig

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Baulinie

In den Baugebieten WA 1-5 dürfen die Baugrenzen durch Terrassen um bis zu 3 m überschritten werden.

Die Terrassen müssen einen Mindestabstand von 3 m zu den jeweils angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie öffentlichen Grünflächen einhalten.

Das Zurücktreten von Baulinien um bis zu 2,50 m zur Gestaltung von Eingangsbereichen sowie zur Ausbildung von Loggien ist zulässig.

6. Wohneinheiten

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind pro Einzelhaus maximal 3 Wohneinheiten oder pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

7. Durch-/Hauptzugänge

Innerhalb des Sondergebietes Quartierzentrum ist mindestens ein Durchgang von der Hepberger Straße zum Quartiersplatz nachzuweisen. Der Durchgang ist barrierefrei herzustellen mit einer lichten Höhe von mindestens 3,0 m und einer Breite von mindestens 4,0 m zu errichten.

Die Hauptzugänge der einzelnen Nutzungen im Erdgeschossbereich sind direkt vom Quartiersplatz aus vorzusehen.

8. Wand-/ Firsthöhe

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante. Ausnahmsweise kann im Bereich der Baubeschränkungszone B1 von der Baugenehmigungsbehörde ein anderer Bezugspunkt festgelegt werden.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach die Oberkante Attika.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis Oberkante Dachhaut First bzw. beim Pultdach die Oberkante des auskragenden Daches.
Bei Flachdächern ist als Firsthöhe die jeweils zulässige Wandhöhe an der Oberkante der Attika anzusetzen.

9. Höhenlage

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf in allen Baugebieten, ausgenommen des WA 5.2 und der Baubeschränkungszonen B1 und B3, höchstens 40 cm über dem Bezugspunkt liegen.

10. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

F+R Fuß- und Radweg (öffentlich)

FL Flurweg (öffentlich)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)

V verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

P Parkbereich

Sichtdreieck
Der Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen, Einfriedungen sowie mit dem Grundstück nicht verbundene Gegenstände (z.B. Stapel, Haufen o.Ä.) sind bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Ebenso dürfen in diesem Bereich keine Stellplätze errichtet werden. Es gilt der Höhenbezugspunkt aus Nr. I. 7.

11. Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)

Zweckbestimmung Gas (Gasreglerstation)

Zweckbestimmung Telekommunikation

20 kV-Leitungstrasse mit Schutzstreifen (Bayernwerk Netz GmbH)
Der Schutzstreifen (beidseitig 2,5 m) ist von jeglicher Bebauung, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten

12. Nebenanlagen, Tiefgaragen, Garagen, Carports und Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Carports

St offene Stellplätze

Ca Carports

N Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind in allen Baugebieten nur innerhalb der Bauräume bzw. in den hierfür ausgewiesenen Bereichen zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind außerhalb der Bauräume und außerhalb der Umgrenzung für Flächen von Nebenanlagen ausschließlich folgende Nebenanlagen zulässig:
- in die Einfriedung integrierte Müllbehälterhäuschen bis zu deren maximalen Höhe
- Kinderspielgeräte

Tiefgaragen sind auf den gesamten Baugrundstücken außerhalb der festgesetzten Baubeschränkungszonen zulässig. Zu den festgesetzten Rigolen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Tiefgaragen und Keller sind nur eingeschossig mit einer lichten Höhe von maximal 2,75 m zulässig.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 ist mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit in das Hauptgebäude zu integrieren. Pro Grundstück ist ein gefangener Stellplatz zulässig.

FS Umgrenzung Freischankfläche

Innerhalb der festgesetzten Freischankfläche sind mobile Bestuhlungen etc. für die angrenzenden Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig.

13. Ein- und Ausfahrten

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

14. Baubeschränkung

Baubeschränkung B1

Innerhalb der festgesetzten Baubeschränkungsfläche B1 sind Keller und Tiefgaragen unzulässig.
Die Gründung der baulichen Anlagen ist nur oberhalb des ursprünglichen Geländeniveaus zulässig.

Baubeschränkung B2

Innerhalb der festgesetzten Baubeschränkungsfläche B2 ist die Erstellung von baulichen Anlagen, oberirdischen Stellplätzen sowie das Anpflanzen von Bäumen unzulässig.

Baubeschränkung B3

Innerhalb der festgesetzten Baubeschränkungsfläche B3 sind Tiefgaragen unzulässig. Keller sind zulässig.

15. Regelungen des Wasserabflusses

Regenrückhaltebecken (unterirdisch)

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.

Im Sondergebiet Quartierszentrum ist das Niederschlagswasser auf Privatgrund zurückzuhalten. Unterirdische bauliche Anlagen zur Rückhaltung und Drosselung von Niederschlagswasser sind auf dem gesamten Baugrundstück des SO außerhalb der Baubeschränkungszonen allgemein zulässig. Sie sind um mindestens 60 cm unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist das Niederschlagswasser aus den privaten Flächen über das festgesetzte Rigolensystem in das zentrale Regenrückhaltebecken abzuleiten.

Rigole

Innerhalb der festgesetzten Flächen ist die Erstellung eines Rigolensystems zulässig. Die Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Es sind hochwachsende Gräser für wechselfeuchte Standorte vorzusehen. Die Rigolen sind unterirdisch so zu verbinden, dass eine ableitende Wirkung in das zentrale Regenrückhaltebecken gewährleisten werden kann. Eine Oberflächenmodellierung ist zulässig.

Die Retentionsflächen sowie Zufahrten und Stellplätze sind wasserundurchlässig auszubilden.

Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Öl sowie von Erdwärmesonden ist nicht zulässig.

Kupfer, Zink und Blei als Material für Dacheindeckungen (Gebäude und Nebenanlagen) sind nicht zulässig.

16. Grünordnung

Grünfläche, öffentlich

Aufenthaltsbereich

Spielplatz

Fläche parkartig zu gestalten und zu begrünen

Fläche landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen

Bäume, zu erhalten

Bäume, zu entfernen

Bäume, zu pflanzen

Gehölzpflanzungen, zu erhalten

Gehölzpflanzung, zu pflanzen

Gehölzpflanzungen, zu entfernen

Dachbegrünung herzustellen

Die zentrale öffentliche Grünfläche wird als Aufenthaltsbereich festgesetzt. Sie ist parkartig zu gestalten. Versiegelte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Bei der Bepflanzung ist standortgerechtes Saatgut zu verwenden, das einen hohen Anteil an trittfesten Arten aufweist. Eine Nutzung der Fläche zu Veranstaltungszwecken ist zulässig.

Die landschaftsgerecht zu gestaltenden und zu begrünenden Flächen sind als Streuobstwiesen mit standortgerechten Obstgehölzen, vorwiegend Wildformen auszubilden. Die Gehölze sind mit einem Mindeststammumfang 20/18 mit einer Endwuchshöhe von < 25 m auszubilden. Es ist eine extensive Blühwiese mit einem Anteil von 50 % Blumen und 50 % Gräsern anzusäen. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu dem festgesetzten Flurweg einzuhalten.
Die Spielplatzflächen sind in die Streuobstwiesen zu integrieren.

Die Freiflächen der Baugrundstücke sind dauerhaft zu begrünen und zu erhalten. Notwendige Zugänge und Zufahrten, Terrassen sowie Befestigungen für Spielflächen, sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen. In allen Baugebieten sind Nadelbäume (z.B. Fichten, Eiben, Thujen) als Bepflanzungselement nicht zugelassen.

Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegen sind soweit unter das künftige Geländeniveau abzusenken, dass eine Überdeckung mit mindestens 40 cm geeignetem Bodensubstrat zuzüglich der notwendigen Schutz- und Entwässerungsschicht gewährleistet ist.

Auf den Baugrundstücken der Allgemeinen Wohngebiete WA 1-3 ist je Grundstücksparzelle mindestens 1 standortgerechter kleiner Laubbaum oder Obst-Hochstamm (Endwuchshöhe < 10 m) straßenseitig zu pflanzen. Ein Mindestabstand von 2,5 m zur Rigole ist einzuhalten oder Wurzelschutzmaßnahmen sind zu ergreifen.

Pro angefangenen 300 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen der Teilbaugebiete WA 4 und WA 5 ist mindestens 1 mittelgroßer (Endwuchshöhe 10-20 m) standortgerechter Laubbaum straßenseitig zu pflanzen. Ein Mindestabstand von 2,5 m zur Rigole ist einzuhalten oder Wurzelschutzmaßnahmen sind zu ergreifen.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

Im Sondergebiet SO sind oberirdische Stellplätze pro 5 Stellplätze mit einem mittelgroßen Laubbaum, Endwuchshöhe < 25 m zu überstellen. Im Bereich von notwendigen Regenrückhalteanlagen sowie Tiefgaragen kann von der Lage abgewichen werden.

Im Bereich der markierten An- und Abflugfläche des Segelflugplatzes sind Gehölze mit einer Endwuchshöhe von < 25 m zulässig.

In allen Baugebieten (Wohngebieten, Sondergebiet und Gemeinbedarfsfläche) sind Dachflächen von Gebäuden und Nebenanlagen ab einer Fläche von 15 m² mit einer Substratdicke von 6 - 10 cm (extensiv) oder mindestens 20 cm (intensiv) zu begrünen. Dies gilt auch bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung des Sonnenlichtes.
Dachflächen im Sondergebiet Quartierszentrum sind im mit gekennzeichneten Bereich als Dachgärten und -terrassen auszubilden und auf mindestens zwei Drittel der Fläche mit einer intensiven Dachbegrünung mit einer durchwurzelbaren Mindestgesamtschichtdicke im Mittel von 40 cm auszuführen.
Dachterrassen sind von der Begrünungsfestsetzung ausgenommen.

Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Bepflanzung und Begrünung des Plangebietes ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.

17. Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von **24.057 m²** werden wie folgt nachgewiesen:

Ausgleichsflächen, Gestaltung gemäß I.15.

13.130 m² innerhalb des Bebauungsplangebietes

10.927 m² außerhalb des Geltungsbereiches

Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	Gestaltungsziel
Etting	853	10.927m² (Teilfläche)	Die Ausgleichsfläche ist als extensive Wiese durch eine Ansaat mit standortgerechtem autochthonem Saatgut herzustellen. Die vorhandenen feuchten Standortgegebenheiten sind als Kleingewässer in das Gestaltungskonzept zu integrieren.

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von **24.057 m²** teilt sich wie folgt auf:

- Bauflächen **13.895 m²**
- Verkehrsflächen **10.162 m²**

18. spezielle Artenschutzbestimmungen

Vermeidungsmaßnahmen

In den öffentlichen Grünflächen, auf der Planstraße A sowie auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Leuchtmittel ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (≤ 3.000 Kelvin) zulässig.

Während der Baumaßnahmen sind bestehende Biotopstrukturen im markierten Bereich durch einen Bauzaun zu sichern.

Folgende Maßnahmen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden:

Innerhalb des Geltungsbereiches:

CEF 2 Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

Die Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen ist als Gehölzstandort mit vorgelagertem, wegseitigem Wiesensaum zu gestalten. Der Wiesensaum mit einer Mindestbreite von 3 m ist als Magerrasen zu entwickeln. Im restlichen Bereich sind heimische Gehölze (z.B. Weißdorn, Zitterpappel, Traubenkirsche) mit einer Endwuchshöhe < 25 m in lockerer Form mit einem vorgelagerten Saum aus Schlehen zu pflanzen.

Außerhalb des Geltungsbereiches CEF 1:

Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	derzeitig Nutzung
Etting	1595	4.090 m²	intensive Landwirtschaft
Gestaltung			
Die Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen ist als Ackerbrache unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Zielart Feldlerche zu entwickeln.			

19. Immissionsschutz

Die der Staatsstraße St 2335 zugewandten Fassaden von Wohngebäuden im Teilgebiet WA 4.2 sowie alle Wohnungen im Sondergebiet SO Quartierszentrum sind mit Schallschutzfenstern der Klasse IV und mechanischen Zwangsbelüftungen, alternativ mit Prallplatten, auszustatten.

Die baulich mit dem Supermarkt verbundenen Wohnungen sind von gewerblichen Nutzungen schalltechnisch zu entkoppeln, so dass die nach TA Lärm für Körperschallübertragung gültigen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) zur Tag- und 25 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden.

Die Laderampe für den Lebensmittelmarkt ist auf der straßenzugewandten Seite zur Hepberger Straße zu errichten. Die Ladezone ist einzuhausen oder in das Gebäude zu integrieren.

20. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 - "Etting - Steinbuckl" ersetzt in Teilbereichen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 501 - "Etting Nord - Erweiterung" und den rechtsverbindlichen Bebauung- und Grünordnungsplan Nr. 504 B II Ä I - "Am Wettstetter Weg".

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen sind unzulässig.

In allen Baugebieten (Wohngebiete, Sondergebiet, Gemeinbedarfsfläche) ist das Geländeniveau der Baugrundstücke bis zur Straßenhinterkante aufzufüllen und anzugleichen. In der Baubeschränkungszone B1 sind darüber hinausgehende Auffüllungen zur Gründung von baulichen Anlagen im Bereich der Bauräume und innerhalb der Flächen für Nebenanlagen zulässig.

Außerdem sind Auffüllungen im Bereich der Kindertagesstätte zulässig, soweit sie der Gestaltung und Funktionalität von Spielbereichen dienen.

Grundsätzlich sind Niveauunterschiede zwischen benachbarten Grundstücken und zu angrenzenden Grünflächen auf dem eigenen Grundstück auszugleichen.

Erforderliche Stützmauern sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig und auf die Höhe der jeweiligen Straßenhinterkante beschränkt.

Als Auffüllmaterial darf nur ursprünglicher Erdaushub oder unbelastetes Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden, RC-Material ist nicht zulässig. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

2. Abstandsflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten und im Sondergebiet Quartierszentrum beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.
Werden durch die Planzeichnung Außenwände ermöglicht oder vorgeschrieben, die Abstandsflächen geringerer Tiefe ergeben, gelten abweichend diese Abstandsflächentiefen.

3. bauliche Gestaltung

Staffelgeschosse dürfen nur an einer Seite gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückgesetzt werden, die anderen Seiten sind bündig weiterzuführen.

Im Sondergebiet SO Quartierszentrum ist im Erdgeschoss mindestens 30 % der jeweiligen Fassadenfläche transparent auszugestalten.

In allen Baugebieten ist die Verwendung von grell leuchtenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien unzulässig.

4. Dachgestaltung

FD Flachdach
Als Flachdächer sind flachgeneigte Dächer bis max. 7° zulässig.

PD Pultdach
Als Pultdächer sind flachgeneigte Dächer bis max. 15 ° zulässig.

Antennen und Satelittenempfangsanlagen sind ausschließlich auf Dächern zulässig.

Dachterrassen sind auf Dächern der jeweils obersten, zulässigerweise zu errichtenden Vollgeschosse unzulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Dachaufbauten zulässig, die ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend nur auf dem Dach errichtet werden können und die Funktionsfähigkeit der Gebäude sichern. Diese Dachaufbauten sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m ab der Deckenoberkante des darunterliegenden Geschosses und bis zu einer Grundfläche von 30 % des darunterliegenden Geschosses zulässig und müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe über der Dachhaut von der Dachtraufe bzw. Außenkante der Attika zurücktreten.

Im Sondergebiet SO Quartierszentrum sind technische Anlagen (Lüftung, Klima etc.) in die Gebäude zu integrieren.

5. Einfriedungen

Innerhalb des **Sondergebiets Quartierszentrum**, sowie im **Allgemeinen Wohngebiet WA 5.1** sind Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie zu Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgeschlossen.

Einfriedungen auf der **Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte** sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Sie sind als sockelloser, offener Zaun mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm auszuführen. Abweichungen in Art und Höhe der Einfriedung ist zulässig, wenn besondere Sicherheitsansprüche dies erfordern und der Nachweis hierfür dargelegt wird.

In den Allgemeinen **Wohngebieten WA 1-4 sowie im WA 5.2** sind folgende Einfriedungen zulässig:

Zu öffentlichen Flächen
Einfriedungen sind zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und öffentlichen Grünflächen zulässig. Sie sind entweder bis zu einer Höhe von 1,00 m als Holzzaun oder bis zu einer Höhe von 1,30 m als Schnitthecke aus Laubgehölzen auszubilden. Ergänzend sind offene Zäune auf der Innenseite der Schnitthecke nur bis zu deren maximalen Höhe zulässig. Alle Zäune sind sockellos und mit einem Mindestabstand von 10 cm zur Bodenoberfläche auszuführen.

Geschlossene Einfriedungen (Sichtschutz) sind ab einer Grundstückslänge von mindestens 10,00 m bis zu einer Höhe von 2,00 m und bis zu einer Gesamtlänge von maximal 5,00 m aus Holz zulässig. Im Bereich von Ein- und Ausfahrten von Nachbargrundstücken ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zur Grenze einzuhalten (Sichtwinkel).

Zwischen privaten Grundstücken
Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind in allen Allgemeinen Wohngebieten ab einem Abstand von mindestens 1,50 m zum öffentlichen Raum (öffentliche Straßen und Wege, öffentliche Grünflächen) bis zu einer Höhe von 2,00 m auf der Grundstücksgrenze zulässig. Sie sind als sockellose Zäune mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm auszuführen.

Geschlossene Einfriedungen sind zwischen privaten Grundstücken nur zulässig, wenn sie in ca. 5 m Abständen bodenseitig Durchlässe, von je 10 cm Höhe und 20 cm Breite haben.

6. Werbeanlagen

In allen Baugebieten und Gemeinbedarfsflächen gilt:

(1) Werbeanlagen in Form von laufenden Schrift-, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Werbeanlagen sind nur an den Gebäuden zulässig.
Die Errichtung von Werbeanlagen über den realisierten Wandhöhen ist nicht zulässig.

Im Sondergebiet Quartierszentrum und im Teilgebiet des Allgemeinen Wohngebietes WA 5.1 gilt zusätzlich zu (1):
Die Gesamtfläche der Werbeanlagen wird auf höchstens 10 von Hundert der Fassadenfläche der jeweiligen Hausseite beschränkt. Zum Quartiersplatz sind Werbeanlagen nur in Form von Firmenlogos oder Firmennamen in Einzelbuchstaben zulässig. Letztere dürfen eine Fläche von 4 m² pro Anlage nicht überschreiten.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-4 sowie im Teilegebiet des WA 5.2 gilt zusätzlich zu (1):
Werbeanlagen sind nur bis zum Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zulässig.
Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten.

III. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung WS Zone III "Am Augraben" (weitere Schutzzone)

Es gilt die Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage "Am Augraben") in der Fassung vom 21. Dezember 2009

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr An- und Abflugfläche Segelflugplatz

Es gilt das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, sowie die NFL I 129/69 Richtlinie für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen

Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

Für Bodeneingriffen jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

IV. Hinweise

Baukörper, vorhanden

Baukörper oberirdisch, vorgeschlagen

Grundstücksgrenzen, vorhanden

Grundstücksgrenzen, vorgeschlagen

z.B. 920/7 Flurstücksnummern, vorhanden

Böschung, vorhanden

FB Fahrbahn

F Fußweg

F+R Fuß- und Radweg

Fußgängerquerungshilfe

Steg (Rigole)

Anbauverbotszone

IN-1407 kartiertes Biotop (mit beispielhafter Nummer)

Durchgang, Passage

(H) ÖPNV-Haltestelle

Straßenbegleitgrün

ÖD bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze, aufzuheben

ODV neue Ortsdurchfahrtsgrenze (ODV)

vorgeschlagener Standort für Bäume

1. Löschwasser
Es kann ein Grundschutz für die Löschwasserversorgung des Plangebiets von 96m³/h sichergestellt werden.

2. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Betriebswasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Hausdrainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

Bei Tiefgaragenabfahrten ist zu beachten, dass der auf der Privatfläche gelegene höchste Punkt der Zufahrt (im Bereich der Straße) mindestens 12 cm über dem Straßenniveau liegt.

Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen" bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben vorzulegen. Eine wiederkehrende Prüfung alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe ist durchzuführen.

Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlussschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachtes) sind innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m von der Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) an gerechnet von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden.

3. Regenwasserbehandlung
Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.
Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.
Hausdrainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

5. Altlasten
Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsflächen kartiert. Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird in diesem Fall vom zuständigen Fachamt dann festgelegt.

6. Artenschutz
Eine Rodung von Gehölzen ist ausnahmslos im Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März durchzuführen.

7. Bepflanzung Straßenbegleitgrün
Grünbereiche innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind als standortgerechte Blühwiesen auszubilden. Es sollen Arten verwendet werden, die als Bienenweide dienen.

8. Bohrungen
Jegliche Bohrungen im Plangebiet sind ohne Genehmigung der Unteren Wasserrechtsbehörde unzulässig.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

V. Einziehung und Widmung

aufzulassende Verkehrsfläche/Einziehung

Widmung der Verkehrsflächen

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand April 2019
NW 32-06-04, NW 33-06-24 und NW 33-06-25
Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 509 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.06.2019 mit 29.07.2019, erneut gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.03.2020 mit 20.04.2020 und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom 03.12.2020 mit 18.12.2020 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 im Bereich "Etting - Steinbuckl"

a l s

Satzung

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am .... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am .... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am .... ausgefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
Nr. 509 - " Etting - Steinbuckl "

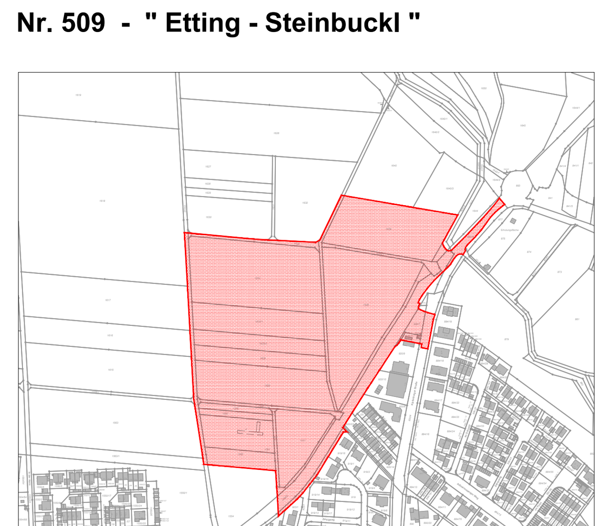

PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	11.05.2018	Ebb / Li	61/2 Mü	U. Wittmann-Brand
	15.05.2019	Ebb / Li	61/2 Mü	
	08.01.2020	Ebb / Li	61/2 Mü	
	18.09.2020	Ebb / Li	61/2 Mü	
	01.02.2021	Ebb / Li	61/2 Mü	